

Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Entwässerungsanlage der Gemeinde Rügland
Vom 12. April 2000

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Rügland folgende Satzung:

§ Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage vom 12.07.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.09.1997, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtungen

für das Gebiet der Orte Rügland, Rosenberg und Lindach (Einrichtung Rügland)

und für das Gebiet der Orte Unternbibert und Obernbibert (Einrichtung Unternbibert).

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält-, die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rügland, den 12. April 2000

Rudolf Tischer, 1. Bürgermeister